

# Satzung des Jugendbeirates der Stadt Aken (Elbe)



Veröffentlicht am:

Aken (Elbe), 08.10.2021

## **Satzung des Jugendbeirates der Stadt Aken (Elbe)**

Satzung über die Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener an Belangen der Stadt Aken (Elbe) (Jugendbeiratssatzung).

Der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) hat gemäß §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), folgende Satzung über die Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener an Belangen der Stadt Aken (Elbe) beschlossen.

### **Präambel**

In der Stadt Aken (Elbe) wird ein Jugendbeirat als Interessenvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Aken (Elbe) gebildet. Der Jugendbeirat der Stadt Aken (Elbe) soll nach den Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung, dauerhaft das Interesse und die Beteiligung von Jugendlichen und jungen Volljährigen an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Stadt Aken (Elbe) fördern, sowie Belange der Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit vertreten.

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium des Stadtrates der Stadt Aken (Elbe).
- (2) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe die Interessen und Belange der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Aken (Elbe) und den zugehörigen Ortschaften (Kühren, Susigke, Mennewitz und Kleinzerbst) gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

### **§ 2**

#### **Interessenvertretung**

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates übernimmt die Funktion eines ständigen Ansprechpartners für den Jugendbeirat im Stadtrat. Der Jugendbeirat kann dem Stadtrat einen namentlichen Vorschlag unterbreiten. Der Stadtrat wählt den Ansprechpartner.
- (2) Vom Jugendbeirat gefasste Beschlüsse werden im Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport behandelt und bei Bedarf zur weiteren Behandlung in den Stadtrat eingebracht. Hiervon bleibt die Regelung von § 2 Absatz 4 ausgenommen.
- (3) Der Jugendbeirat kann die Aufnahme von Anträgen und die Behandlung von gefassten Beschlüssen auch selbständig beim Vorsitzenden des Stadtrates beantragen. Dem Vorsitzenden des Jugendbeirates ist in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu Themen, die die Belange Jugendlicher

betreffen, ein Rederecht zu gewähren. Der Stadtrat ist nicht an Beschlüsse des Jugendbeirates gebunden.

- (4) Der Stadtrat weist dem Jugendbeirat bereits im jeweiligen Haushalt einen eigenen Etat zu. Der Jugendbeirat hat am Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Verwendung der Mittel zu berichten. Mittel die nicht eingesetzt werden, verfallen am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (5) Die Stadtverwaltung stellt personelle Ressourcen zur Unterstützung des Jugendbeirates zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Anzahl der Beiratssitze beträgt regulär 5 Sitze, mindestens jedoch 3 Sitze.
- (2) Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre. Vollendet ein Beiratsmitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr, dann scheidet es aus. Für den Fall, dass das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern aus Altersgründen in einer Legislaturperiode die Besetzung des Jugendbeirates mit weniger als 5 Räten zu Folge hat, rückt der stimmenmäßig nachplatzierte Kandidat nach. Sind auf der Liste keine Nachrücker mehr vorhanden und der Jugendbeirat mit weniger als 3 Beiräten besetzt, dann findet eine Nachwahl statt. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn die Legislaturperiode nur noch ein Jahr andauert.
- (3) Der Jugendbeirat wird von der Jugendversammlung der Stadt Aken (Elbe) gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, 1 Stellvertreterinnen/1 Stellvertreter und die Schriftführerin/den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich und finden einmal im Quartal statt.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendbeirates legt die Tagesordnung fest und lädt alle Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung, Anträgen und Protokollen schriftlich ein. Diese Unterlagen sind auch an die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates zu übersenden. Die Termine sind im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) öffentlich bekannt zu machen. Ferner sollen Termine auch über soziale Medien veröffentlicht werden.
- (6) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden des Jugendbeirates leitet das nach § 2 Abs. 1 bestimmte Mitglied des Stadtrates die konstituierende Sitzung und lädt zu dieser ein. Der Termin ist im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) öffentlich bekannt zu machen. Ferner soll der Termin auch über soziale Medien öffentlich gemacht werden.

## **§ 4 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Jugendbeiräte werden in geheimer Wahl in Jugendversammlungen der Stadt Aken (Elbe) und im geheimen Briefwahlverfahren gewählt. Der Termin der Jugendversammlungen und der Briefwahl wird von der Stadtverwaltung Aken (Elbe) festgelegt und im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gemacht.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle am Wahltag 14- bis 23-jährigen Einwohner der Stadt Aken (Elbe) und den zugehörigen Ortschaften, (Kühren, Susigke, Mennewitz und Kleinzerbst), die im Wählerverzeichnis erfasst sind und sich durch einen Kinderausweis, eine Geburtsurkunde, einen Personalausweis, einen Reisepass oder einen Führerschein in der Jugendversammlung legitimiert haben. Das Wählerverzeichnis liegt 4 Woche vor dem Wahltag zur Einsicht aus.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendbeirates werden gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.

## **§ 5 Wahlzeit**

- (1) Die Jugendversammlung für die Wahl findet außerhalb der Ferienzeit an einem Werktag statt.

## **§ 6 Ablauf der Wahl**

- (1) Bewerber für die Wahl zum Jugendbeirat haben ihre Kandidatur bis 3 Wochen vor der Briefwahl schriftlich bei der Stadtverwaltung Aken (Elbe) einzureichen.
- (2) Alle Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Anschrift und Geburtsjahr auf dem Stimmzettel.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen

## **§ 7 Bekanntgabe der Ergebnisse**

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist im Amtsblatt für die Stadt Aken (Elbe) öffentlich bekannt zu machen. Ferner sollen die Ergebnisse auch über soziale Medien veröffentlicht werden.

- (2) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern mit den meisten Stimmen keine Mädchen / Frauen befinden, sind die zwei Mädchen / Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendbeirat gewählt.

## **§ 8 Wahlvorstand**

- (1) Die Wahl wird von der Stadtverwaltung organisiert und durchgeführt.
- (2) Den Wahlvorstand bilden die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur und Sport. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl des Jugendbeirates in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung vor, leitet die Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösungen**

- (1) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit die Satzung, eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Jugendbeirates.
- (2) Der Jugendbeirat kann mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder dem Stadtrat eine Satzungsänderung vorschlagen.
- (3) Durch den Rücktritt von dreiviertel seiner Mitglieder ist der Jugendbeirat aufgelöst, sofern keine Nachrücker vorhanden sind.

## **10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Jugendbeirates der Stadt Aken (Elbe) vom 13.12.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendbeirates der Stadt Aken (Elbe) vom 25.09.2019 sowie die 2. Satzung zur Änderung Satzung des Jugendbeirates der Stadt Aken (Elbe) vom 09.07.2020 außer Kraft.

Aken (Elbe), 08.10.2021

  
Jan-Hendrik Bahn  
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)

